

Information von Antidoping Schweiz

Antidoping Schweiz: Dr. phil. nat. Matthias Kamber, dipl. pharm. Christina Weber

Rückblick 2014

Am 15. November 2013 wurde das Welt-Anti-Doping-Programm 2015 (WADP) in Johannesburg am Weltkongress gegen Doping verabschiedet. Die Unterzeichner (in der Schweiz sind dies Swiss Olympic und Antidoping Schweiz) hatten während der letzten Monate Zeit, den WADP 2015 Regeln in ihren eigenen Regeln abzubilden. Der Code wird dabei im Doping-Statut von Swiss Olympic, die Internationalen Standards in den entsprechenden Ausführungsbestimmungen von Antidoping Schweiz umgesetzt. Die neuen Regeln treten auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

Im Bereich der Kontrollen werden wir bis Ende 2014 insgesamt rund 2100 Urinkontrollen (2055 im Jahr 2013) und knapp 850 Blutkontrollen (730 im Jahr 2013) im eigenen Kontrollkonzept durchgeführt haben. Diese leichte Steigerung der Gesamtzahl der Kontrollen konnte nur erreicht werden, weil die Anzahl der zusätzlichen und teuren Spezialanalysen gesenkt wurde. Mit den neuen Regeln, die 2015 in Kraft treten, werden wir aber die Zahl der Spezialanalysen wieder erhöhen müssen.

Im Jahr 2014 werden bei Antidoping Schweiz rund 120 (2013: 140) Anträge für Ausnahmegenehmigungen zu therapeutischen Zwecken (ATZ) eingereicht worden sein. Davon werden rund 20 bewilligt worden sein (2013: 30). Bisher wurden 10 Anträge (Vorjahr: 6) hauptsächlich wegen unvollständigen medizinischen Unterlagen oder wegen existierenden erlaubten Alternativtherapien abgelehnt. Im Weiteren wurden wie in den Vorjahren verschiedene Anträge nicht ordnungsgemäss gestellt (falsche Formulare, fehlende Angaben, fehlende medizinische Dokumente und Unterschriften), zudem war ein Grossteil der eingereichten Anträge unnötig, da eine nachträgliche Einreichung für nicht-Pool-Athletinnen und -Athleten möglich ist.

Im Bereich Ermittlungen konnte die Zusammenarbeit mit den Zollbehörden und mit Swissmedic weiter gefestigt werden. Antidoping Schweiz erhält von den Zollbehörden jährlich rund 350 Meldungen von Importen von Dopingmitteln. Dies betrifft vor allem Anabolika, die meisten Importe sind aber relativ kleine Mengen und betreffen nicht lizenzierte Athletinnen und Athleten. Die Substanzen werden durch uns zurückbehalten, statistisch ausgewertet, Batch-weise analysiert und anschliessend vernichtet.

Im Mai wurde unsere Website vollständig überarbeitet und steht nun auch optimiert für die mobile Nutzung zur Verfügung. Häufig angewählte Themen wie die Medikamentendatenbank, Informationen zur Dopingliste oder zu ATZ sind entweder direkt auf der Startseite oder mit wenigen Klicks aufrufbar. Es ist zudem geplant, die Medikamentendatenbank im Jahr 2015 vollständig zu überarbeiten, um die Anwenderfreundlichkeit und den Unterhaltsaufwand nochmals zu verbessern.

Neue Dopingliste ab 1. Januar 2015

Während der Olympischen Winterspiele in Sochi erschienen mehrere Medienberichte (z.B. im «The Economist» vom 8. Februar 2014) zum angeblichen Gebrauch von Xenon durch russische Ausdauerathleten. Gemäss diesen Berichten soll das Einatmen von Xenon (entweder zusammen mit Stickoxid oder Sauerstoff) die Ausdauerleistung erhöhen. Die russische Firma «Atom Med Center» soll dabei russische Spitzenathleten seit 2003 mit Xenon behandelt und sie während der Olympischen Spiele bereits ab 2004 und 2006 so vorbereitet haben.

In der Literatur sind keine eindeutigen Studien über die Wirksamkeit von Xenon auf die Ausdauerleistung zu finden. So wurde in Tierversuchen festgestellt, dass Xenon potenziell die Hypoxie-induzierenden Faktoren (HIF) stabilisieren kann und somit unter die Verbotsklasse S2 fällt. Bekannt ist hingegen, dass Xenon anästhesierende Wirkung hat. So beschreiben Jordan und Wright [1], dass bereits um 1945 mit einer Mischung von 80% Xenon und 20% Sauerstoff beim Menschen vollständige Anästhesie erzielt wurde. Xenon wird dabei nur wenig in Blut gelöst, rund 95% werden in einem erstmaligen Passieren der Lunge ausgeatmet. Somit hält der anästhetische Effekt nach Absetzen von Xenon nicht lange an.

Aufgrund der Diskussionen um die eventuell leistungssteigernden Effekte von Xenon unterstützte Antidoping Schweiz erste Arbeiten zum Nachweis von Xenon in Blutproben an der Deutschen Sporthochschule Köln [2]. Xenon und Argon sind seit dem 1. September 2014 auf der Dopingliste.

Anlässlich der Vernehmlassung der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) für die Dopingliste 2015 hat Antidoping Schweiz auch dieses Jahr wieder verschiedene Vorschläge zur Vereinfachung der Liste gemacht. So schlugen wir zum Beispiel vor, alle gängigen Beta-2-Agonisten in inhalativer Form gleich zu behandeln. Namentlich haben wir Terbutalin, Fenoterol und Reproterol vorgeschlagen. Zudem schlugen wir auch vor, Glycerol als Maskierungsmittel von der Liste zu entfernen. Neuere Studien zeigen, dass der Plasma-Expansionseffekt von Glycerol gegenüber reinem Wasser nicht signifikant ist [3]. Wir schlugen auch vor, dass eine Diskussion stattfinden sollte, eine einzige Liste mit Substanzen, die jederzeit verboten sind, zu schaffen. Damit sollten nur noch «schwere» Dopingmittel auf der Liste stehen und die Abgrenzungsschwierigkeit von Wettkampf- und Nicht-Wettkampfperiode könnte vermieden werden. Wir haben zudem nochmals angeregt, die Definition von verbotenen intravenösen Infusionen zu überdenken und gewisse gängige medizinische Anwendungen (z.B. grössere erlaubte Volumina bei Eiseninfusionen) zuzulassen oder den Ausdruck «Spitalaufenthalt» auszudehnen auf «zertifizierte medizinische Einrichtungen».

Alle unsere Eingaben zusammen mit der Forderung, dass Änderungen in der Liste transparenter begründet und mit wissenschaftlichen Publikationen hinterlegt werden sollten, wurden nicht berücksichtigt. Folgende wichtigsten Änderungen gelten für die Dopingliste 2015:

Anabolika (S1):

Bei einigen Anabolika wurde die Nomenklatur gemäss wissenschaftlichen Regeln geändert. Substanziell wurden keine wesentlichen Änderungen durchgeführt, es wurde lediglich 5b-Androstan-3a,17b-diol als Metabolit von Testosteron in die Beispielliste aufgenommen.

Peptidhormone, Wachstumsfaktoren, verwandte Wirkstoffe und Mimetika (S2):

In dieser Substanzklasse wurde der Titel geändert, er schliesst nun Mimetika mit ein. Zudem erfolgten einige Umstrukturierungen, um die Übersichtlichkeit nach Wirkungsweise der aufgeführten Substanzen zu verbessern. Zum Beispiel werden die HIF-Stabilisatoren als eigene Untergruppe und nicht mehr zusammen mit Erythropoese-stimulierenden Substanzen aufgeführt. Es wurde ein Beispiel eines Corticotropin-Releasing-faktors hinzugefügt.

Hormone und Stoffwechsel-Modulatoren (S4):

Die gesamte Substanzklasse wurde neu aufgeteilt und die Darstellung nach Wirkungsweise der aufgeführten Substanzen verbessert. Trimetazidin wurde von der Substanzklasse der spezifischen Stimulantien (S6) nach S4 verschoben und die AMPK-Aktivatoren wurden neu beschrieben.

Diuretika und Maskierungsmittel (S5):

Der Titel wurde geändert, um auszudrücken, dass Diuretika nicht nur maskierende Substanzen sind, sondern an und für sich missbraucht werden können (z.B. für schnellen Gewichtsverlust). Zudem wurden aus Gründen der Klarheit einige Umformulierungen vorgenommen. Sonst gab es keine Änderungen.

Stimulanzien (S6):

Auch in dieser Substanzklasse gab es nur wenige Änderungen. So wurde zum Beispiel Phenmetrazin von den spezifischen Stimulanzien in die nicht-spezifischen Stimulanzien re-klassifiziert. Oder es wird explizit erwähnt, dass neben Phenethylamin auch alle dessen Derivate verboten sind.

Glukokortikoide (S9):

Es wurden keine Änderungen bei der Anwendung von Glukokortikoiden vorgenommen. Wie bisher sind Glukokortikoide bei oraler, intravenöser, intramuskulärer oder rektaler Anwendung verboten. Für diese Anwendungsformen wird eine ATZ verlangt. Alle anderen Anwendungsarten wie intraartikuläre, periartikuläre, peritendinöse, peridurale, intradermale, topische oder inhalative Anwendung sind ohne Einschränkung erlaubt.

Chemische und physikalische Manipulation (M2):

Wie bisher sind Infusionen respektive Injektionen verboten, wenn mehr als 50 ml pro Periode von sechs Stunden verabreicht werden, ausser denjenigen, die berechtigterweise im Rahmen einer Hospitalisierung, während klinischen Abklärungen und neu auch während chirurgischer Eingriffe verabreicht wurden.

In gewissen Sportarten verbotene Wirkstoffe (P1 und P2):

Neu wird Karate nicht mehr unter Alkohol (P1) erwähnt, hingegen fallen nun gewisse Disziplinen des Unterwassersports in die verbotene Substanzklasse der Beta-Blocker (P2).

Das Welt-Anti-Doping-Programm 2015

Am 1. Januar 2015 tritt das WADP 2015 in Kraft. Die Grundlegendokumente sind der Welt-Anti-Doping-Code (Code) sowie fünf internationale Standards.

Der Code wird für die Schweiz im Doping-Statut von Swiss Olympic, die internationalen Standards in den Ausführungsbestimmungen von Antidoping Schweiz umgesetzt. Das Sportparlament hat das Doping-Statut anlässlich seiner Versammlung vom 28. November 2014 verabschiedet, es tritt somit per 1.1.2015 in Kraft.

Antidoping Schweiz hat bereits im letzten Jahr an dieser Stelle ausführlich über das WADP 2015 informiert [4], anbei nochmals die wichtigsten Änderungen:

1. Strafmass

Ab 2015 gilt eine vierjährige Regelsperre bei absichtlichem Doping. Heute ist für einen ersten, absichtlichen Doping-Verstoss eine Sperre von zwei Jahren vorgesehen. Hingegen erlaubt die neue Regelung in Einzelfällen auch weitreichende Strafmilderung, wenn ein Athlet «kein grobes Verschulden» geltend machen kann, insbesondere wegen eines verunreinigten Produktes. Es ist anzunehmen, dass durch die vorgesehene vermehrte Einzelfallbetrachtung in der Anfangsphase des neuen WADP mehr Fälle ans Sportschiedsgericht (CAS) weitergezogen werden, bis sich eine Gerichtspraxis entwickelt hat.

2. Neue Doping-Verstösse

Der Code 2009 beinhaltet acht verschiedene mögliche Verstösse, die als Doping gelten. Ab dem 1. Januar 2015 werden zwei weitere Doping-Verstösse eingeführt. Unter «Mittäterschaft» (Complicity) werden die Gehilfenschaft, Ermutigung, Anleitung, Anstiftung, Konspiration, Verschleierung oder sonstige vorsätzliche Teilnahme bei einem (versuchten) Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen zusammengefasst. Diese Handlungen waren schon gemäss Code 2009 verboten, nun wird ihnen ein separater Verstoss gewidmet. Ganz neu ist hingegen der Verstoss «verbotene Verbindung» (Prohibited Association), der besagt, dass Athletinnen und Athleten sich strafbar machen, wenn sie mit Trainern, Ärzten oder anderen Athletenbetreuern zusammenarbeiten, die aufgrund eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen gesperrt sind oder die in einem Straf- oder Disziplinarverfahren im Zusammenhang mit Doping verurteilt wurden.

3. Meldepflicht: 3/12 statt 3/18

Bisher galt, dass Athletinnen und Athleten für drei Meldepflichtverstösse innert 18 Monaten bestraft werden können. Die Zeitdauer, in der drei versäumte Kontrollen und / oder Meldepflichtverstösse zu einer Strafe führen können, wird neu von 18 auf 12 Monate reduziert. Nach wie vor gilt, dass Athletinnen und Athleten ihre Angaben zu Aufenthaltsorten korrekt auszufüllen haben, da immer noch nach jedem Verstoß eine Verwarnung ausgesprochen wird.

4. Verjährungsfrist: neu 10 Jahre

Die heutige Verjährungsfrist wegen eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen beträgt acht Jahre. Nun wird die Verjährungsfrist auf zehn Jahre erhöht. Somit können auch eingefrorene Dopingproben bis zu zehn Jahre lang aufbewahrt und für nachträgliche Analysen verwendet werden.

5. Ausnahmegewilligung zu therapeutischen Zwecken (ATZ)

Bisher haben internationale Verbände (IFs) auf nationalem Niveau ausgestellte ATZ nicht automatisch anerkannt, umgekehrt aber schon. Neu sollen IFs und nationale Anti-Doping-Agenturen (NADOs) gegenseitig die jeweiligen ATZ anerkennen. Ausser, wenn eine der beiden Seiten in einer schriftlichen Erklärung erläutert, wieso eine ATZ nicht dem International Standard für ATZ entspricht. In einem solchen Fall behalten bestehende ATZ ihre Gültigkeit für den bestehenden Geltungsbereich, bis die WADA (oder in letzter Instanz der CAS) das Berufungsverfahren abgeschlossen hat. ATZ werden nach wie vor vom IF für Athleten auf internationalem Niveau, von Antidoping Schweiz für Athleten auf nationalem Niveau ausgestellt. Veranstalter von Grossevents können weiterhin eigene ATZ ausstellen, sind aber angehalten, bestehende ATZ zu anerkennen.

6. Rückfall: Wiederholungstäter

Die Dauer der Sperre bei einem zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wird heute mittels einer Tabelle errechnet. Zukünftig werden bei einem zweiten Verstoß die längste Dauer aus einer Auswahl von sechs Monaten; die Hälfte der für den ersten Verstoß verhängten Sperre oder die doppelte Dauer der ansonsten geltenden Sperre ausgesprochen. Ein dritter Verstoß führt immer zu einer lebenslangen Sperre, ausser bestimmte Bedingungen für eine Reduktion sind erfüllt.

7. Rückkehr ins Training

Bisher galt, dass Athletinnen und Athleten während einer Sperre weder an Wettkämpfen noch an Trainings teilnehmen durften. Das Teilnahmeverbot an Wettkämpfen und Trainings bleibt weiterhin bestehen. Hingegen können Gesperrte im kürzeren der folgenden Zeiträume ins Mannschaftstraining zurückkehren oder die Anlagen eines Vereins oder einer anderen Mitgliedsorganisation nutzen: die letzten beiden Monate der Sperre des Athleten oder das letzte Viertel der verhängten Sperre.

8. Rücktritt und Comeback

Heute gelten unterschiedliche Bestimmungen betreffend Rücktritt und Comeback für Athletinnen und Athleten. Neu werden die Bestimmungen betreffend Rücktritt und Comeback für Athletinnen und Athleten, die einem registrierten Kontrollpool angehören oder gesperrt sind, vereinheitlicht und in den Ausführungsbestimmungen von Antidoping Schweiz definiert. Dabei gilt, dass ehemalige Angehörige eines Kontrollpools mindestens sechs Monate wieder im gleichen Kontrollpool sein müssen, bevor sie oder er in den Wettkampfbetrieb zurückkehrt (Comeback).

Auf unserer Website www.antidoping.ch sind unter der Rubrik «neu ab 2015» die wichtigsten Informationen zu den neuen Regelungen, die neuen Reglemente und die Dopingliste 2015 abrufbar.

Fragen rund um Doping? Immer aktuell:

www.antidoping.ch

Literatur:

- Jordan B, Wright E. Xenon as an anesthetic agent. AANA Journal, 78(5) 2010, 387–392
- Thevis M, Piper T, Geyer H, Thomas A, Schaefer M, Kienbaum P, Schänzer W. Measuring xenon in human plasma and blood by gas chromatography/mass spectrometry. Rapid Commun. Mass Spectrom. 2014, 28, 1501–1506
- Koehler K, Thevis M, Schänzer W. Meta-analysis: Effects of glycerol administration on plasma volume, haemoglobin, and haematocrit. Drug Testing and Anal. 2013, 5, 896–899
- Kamber M, Stupler M, Weber C. Information von Antidoping Schweiz. Schweiz. Zeitschr. Sportmed Sporttraumat 2013, 4, 44–47



Beispiel einer durch den Zoll beschlagnahmten Sendung von verbotenen Peptidhormonen.